



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	20
Ausblick auf das neue FINREP nach dem EBA Konsultationspapier zum Entwurf des Supervisory Reportings DPM 3.0	20
Rechnungslegung	24
Veröffentlichung des IDW Rechnungslegungshinweises: Handelsbilanzielle Folgen der Änderung bestimmter Referenzzinssätze („IBOR-Reform“) für Finanzinstrumente (IDW RH FAB 1.020)	24
Veranstaltungen und Publikationen	27

Editorial

Konsultation 17/2019 zu Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation kleiner Versicherungsunternehmen

Der zu konsultierende [Entwurf](#) eines Rundschreibens richtet sich an kleine Versicherungsunternehmen (VU), die aufgrund bestimmter Größenmerkmale (u.a. gebuchte Bruttoprämien weniger als 5 Mio. € und gesamte versicherungstechnische Rückstellungen geringer als 25 Mio. €) nicht vom Anwendungsbereich von Solvency II erfasst werden. Damit findet auch das [MaGo-Rundschreiben 2/2017 \(VA\)](#) keine Anwendung.

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Geschäftsorganisation gelten für kleine VU nur punktuell. Der zu konsultierende Entwurf konkretisiert diese Anforderungen, wobei die Struktur weitgehend der des MaGo-Rundschreibens entspricht. Schwerpunkte bilden dabei Ausführungen zur Aufbau- und Ablauforganisation, zur Ausgestaltung des Risikomanagementsystems sowie zu den zugehörigen Leitlinien. Darüber hinaus werden Aspekte des internen Kontrollsystems und zur Ausgliederung vertieft.

Die Risikomanagementleitlinien umfassen dabei u.a. die Zeichnung von Versicherungsrisiken, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen, Kapitalanlagen, das Aktiv-Passiv-Management, die Steuerung des Liquiditäts- und des Konzentrationsrisikos, die Steuerung des operativen Risikos sowie die (passive) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Besonderes Augenmerk liegt auf dem Grundsatz der „Proportionalität“. Dieser legt fest, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen abhängig von Wesen, Art und Umfang der Risiken und damit vom individuellen Risikoprofil eines VUs sind. Als weiteres Spezifikum wird der Begriff der Risikokultur ausgeführt. Dabei wird auf ein einheitliches Verständnis sowie die Festlegung von Verantwortlichkeiten und Anreizstrukturen beim Umgang mit Risiken kleiner VU abgestellt.

Außerdem wurde ein kurzer Unterabschnitt zu „automatisierten Geschäftsabläufen“ eingeführt, der aber gegenüber den VAIT keine zusätzlichen Anforderungen statuiert.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme bestand bis zum 8. Dezember 2019.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Dr. Markus Kreeb



Dr. Markus Kreeb

Tel: +49 211 8772 2449

mkreeb@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	6
4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	7
II. Risikomanagement	7
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	7
2. Verschuldungsquote	7
3. Sanierung und Abwicklung	7
4. MREL	8
5. Stresstests	9
6. Vergütung	9
7. Schattenbanken	9
8. Verbraucherschutz	9
III. Kreditvorschriften	10
IV. Geldwäscheprävention	10
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	10
1. FINREP/COREP-Reporting	10
2. Zulassungsverfahren	11
3. Sonstiges	11
VI. WpHG/Depot/Investment	12
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	12
2. Verbriefungstransaktionen	12
3. Benchmark-Verordnung	14
4. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	15
5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	15
VII. Rechnungslegung und Prüfung	15
VIII. Aufsichtliche Offenlegung	17
IX. Zahlungsverkehr	17
X. Versicherungen	18

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zum Abzug latenter Steuern, die auf die künftige Rentabilität abstellen \(2018_4302\) vom 15. November 2019](#)

Mit Verweis auf EBA Single Rulebook [Q&A 2013_258](#) ist der nach Art. 36 Abs. 1c CRR vom harten Kernkapital abzuziehende Betrag der aktiven latenten Steuern unabhängig vom jeweiligen Rechnungslegungsrahmen ohne Bilanzverrechnung abzuziehen. Eine Verrechnung der latenten Steuerschulden mit den latenten Steueransprüchen und die daraus resultierende Reduzierung des Abzugsbetrags in Bezug auf die Ermittlung der CET1-Kapitalbestandteile sind nur nach den besonderen aufsichtlichen Voraussetzungen des Art. 38 Abs. 3 bis 5 CRR zulässig. Hierfür müssen sich latente Steuerschulden und -ansprüche tatsächlich aufrechenbar gegenüberstehen und dürfen den Abzugsbetrag für immaterielle Vermögenswerte bzw. Leistungszusagen aus Vermögenswerten von Pensionsfonds nicht mindern.

[EBA – Single Rulebook zu Minderheitsanteilen, AT1- und T2-Instrumente, die für die Einbeziehung in die konsolidierten Eigenmittel qualifiziert werden können \(2017_3567\) vom 8. November 2019](#)

Grundsätzlich sind Minderheitsanteile ebenso wie Anteile an Tochterunternehmen in die konsolidierte Berechnung der CET1-Kapitalbestandteile des Mutterunternehmens einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die Berechnung auf teilkonsolidierter Basis auf Ebene der Tochterunternehmen erfolgt. Institute können auf diese Berechnung verzichten. In diesem Fall müssen sie aber auch von der Einbeziehung solcher Kapitalbestandteile sowohl auf subkonsolidierter als auch auf konsolidierter Basis absehen. Außerdem dürfen die Minderheitsanteile, AT1- und T2-Instrumente der Tochterunternehmen nur dann berücksichtigt werden, wenn für diese Minderheitsbeteiligungen auch entsprechende Eigenmittelanforderungen auf der jeweiligen Konsolidierungsebene festgelegt wurden.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Konsultationspapier zum Entwurf von RTS zu den besonderen Meldepflichten für Marktrisiken \(EBA/CP/2019/13\) vom 21. November 2019](#)

Die neuen RTS konkretisieren die besonderen durch die CRR 2 eingeführten aufsichtsrechtlichen Meldepflichten für Marktrisiken. Institute mit einem geringen Volumen an Handelsgeschäften haben zur Überprüfung der Einhaltung der Schwellenwerte nach Art. 94 und Art. 325a CRR die entsprechenden Templates des [Anhangs I](#) einzureichen. Die Meldungen sind auf Einzel- und auf Gruppenbasis quartalsweise zu übermitteln. Darüber hinaus regeln die RTS die Meldepflichten für Institute, die den alternativen Standardansatz für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen ihrer Marktrisiken anwenden. Auch diese sind quartalsweise auf Einzel- und auf Gruppenebene einzureichen. Ergänzt werden die RTS durch [Erläuterungen](#) und [Validierungsregelungen](#). Institute, die unter die Ausnahmeregelung des Art. 94 CRR fallen, sollen das neue Meldeformular erstmalig zum Stichtag 30. Juni 2021 einreichen, und Institute, die von der Ausnahmeregelung des Art. 325a CRR Gebrauch machen, erstmalig zum 31. März 2021. Insgesamt

ist der RTS erstmalig zum 31. März 2021 anzuwenden. Die Konsultationsfrist endet am 7. Januar 2020.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung von Immobiliensicherheiten im Rahmen der Kreditrisikominderung im Standardansatz \(2018_4300\) vom 15. November 2019](#)

Der in Teil 3 Kap. 4 CRR festgelegte Kreditrisikominderungsrahmen gilt nicht für Immobiliensicherheiten, wenn das Institut den Standardansatz anwendet. Für diese Sicherheiten finden ausschließlich die Vorschriften für durch (Wohn- und Gewerbe-)Immobilien besicherte Risikopositionen (Art. 124 bis 126 CRR) Anwendung.

[EBA – Single Rulebook zur Anrechnung von über die Anpassung des beizulegenden Zeitwertes hinausgehende zusätzliche Bewertungsanpassungen bei der vorsichtigen Bewertung \(2019_4458\) vom 29. November 2019](#)

Bei der vorsichtigen Bewertung von Handelsbuchpositionen sind nach Art. 105 CRR ggf. zusätzliche Bewertungsanpassungen (Additional Valuation Adjustment, AVA) vorzunehmen. Diese gehen über die Anpassungen des beizulegenden Zeitwertes hinaus und können auch die gleiche Quelle von anderen bereits berücksichtigten Bewertungsunsicherheiten betreffen. Die nach IFRS 9.B5.1.2A zu ermittelnde Gewinnabgrenzung in Form einer Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem anhand nicht beobachtbarer Daten ermittelten beizulegenden Zeitwert (Day One Profit, DOP) stellt hierbei jedoch keine Anpassung des beizulegenden Zeitwertes dar und bleibt bei der Berechnung der zusätzlichen Bewertungsanpassungen unberücksichtigt. Auch eine Berücksichtigung des DOP im Rahmen der Ermittlung der Berechnung der AVAs für Marktpreisunsicherheiten, Glattstellungsrisiken, Modellrisiken oder operationelle Risiken kommt daher nicht in Betracht.

[EBA – Single Rulebook zur Ermittlung der Eigenmittelanforderung auf konsolidierter Basis bei nicht erfolgter Genehmigung der Anwendung interner Modelle \(2018_4021\) vom 29. November 2019](#)

Haben die zuständigen Behörden dem Institut keine Erlaubnis erteilt, Positionen gemäß Art. 325 CRR auf konsolidierter Basis zu verrechnen, ist dieses verpflichtet, die Eigenmittelanforderungen getrennt für jede Teilmenge von Positionen auf konsolidierter Basis zu berechnen, die von jedem dieser Institute oder Unternehmen stammen. Eine Verrechnung dieser Positionen ist indes nicht zulässig.

[Basler Ausschuss – Konsultationspapier zum Kreditbewertungsanpassungsrisiko \(bcbs488\) vom 28. November 2019](#)

In diesem Konsultationspapier schlägt der Basler Ausschuss Anpassungen des CVA-Risikorahmenwerks vor. Zum einen werden Anpassungen der Risikogewichte im CVA-Standardansatz (SA-CVA, vgl. auch [FSNews 2/2019](#)) für das Zinsänderungs-, Wechselkursrisiko und bestimmte Risikopositionen, die dem Adressen- sowie Referenzausfallrisiko unterliegen, vorgeschlagen. Diese betreffen u.a. die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Instrumente mit Marktwerten in Abhängigkeit von Kredit- und Aktienindizes sowie die Aggregation der CVA-Eigenkapitalanforderungen entsprechend den Änderungen des Marktrisikos. Zweitens erwägt der Ausschuss weitere gezielte Überarbeitungen des CVA-Risikorahmenwerks. Diese umfassen u.a.

die Anpassung des Umfangs der Portfolios, für die CVA-Risikokapitalanforderungen gelten. Hier sollen einige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen die aus diesen Positionen resultierenden CVA-Risiken nicht wesentlich sind, sowie bestimmte vom Kunden genehmigte Derivate künftig unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus erwägt der Ausschuss, die Risikomarge für bestimmte zentral abgewickelte Kunden zu verringern. Die Konsultationsfrist endet am 25. Februar 2020. Das neue CVA-Risikorahmenwerk soll bis zum 1. Januar 2022 umgesetzt werden.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnungsmethodik bei Contracts for Differences \(CFD\) \(2019_4458\) vom 29. November 2019](#)

Die in [Q&A 2015_1812](#) festgelegte Methodik für die Berechnung der offenen Nettofremdwährungspositionen gemäß Art. 352 Abs. 1 CRR ist analog auch für CFDs anzuwenden. Daher müssen CFDs zu diesem Zweck in eine Kombination aus Long- und Short-Positionen zerlegt werden.

[BMF – Referentenentwurf für eine Verordnung zur Durchführung von Maßnahmen zur Begrenzung makroprudenzieller Risiken im Bereich der Darlehensvergabe zum Bau oder zum Erwerb von Wohnimmobilien \(Wohnimmobiliendarlehensrisikoverordnung\) vom 29. November 2019](#)

Der Verordnungsentwurf definiert Beschränkungen für die Darlehensvergabe zum Bau und Erwerb von Wohnimmobilien. Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen u.a. das Verfahren für den Erlass von beschränkenden Allgemeinverfügungen nach § 48u Abs. 1 S. 1 KWG, Unter- und Obergrenzen bzw. Schwellenwerte für die Vergabe solcher Darlehen und Amortisationsanforderungen. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

[BaFin – Rundschreiben zur Festlegung von mit hohem Risiko verbundenen Risikopositionsarten \(Rundschreiben 13/2019 \(BA\)\) vom 8. November 2019](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2019](#)) ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen. In ihrem [Anschreiben](#) weist die BaFin darauf hin, dass die bestehenden Prozesse auf ihren Anforderungsbedarf zu überprüfen sind und das Bestandsgeschäft turnusmäßig auf Positionen mit hohem Risiko zu untersuchen ist. Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[Basler Ausschuss – Anwendungsleitlinien zur Operationalisierung eines sektorbezogenen antizyklischen Kapitalpuffers \(bcbs487\) vom 27. November 2019](#)

Die vorliegenden Leitlinien richten sich an Jurisdiktionen, die freiwillig sektorbezogene antizyklische Kapitalpuffer einführen. Dieser wirkt sich ausschließlich auf die risikogewichteten Aktiva aus, die einer/m bestimmten Branche oder Sektor zuzuordnen sind. Die vorgelegten sieben Leitlinien betreffen u.a. die Themenbereiche Zielbranchen/-sektoren, das Zusammenspiel mit dem weitergreifenden antizyklischen Kapitalpuffer, Transparenz, Kalibrierung, Einführung und Kommunikationsstrategie.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Zeitpläne zur Umsetzung des Bankenpakets im Hinblick auf die Reduzierung von Risiken vom 21. November 2019](#)

Sowohl die CRR II/CRD V als auch die BRRD II enthalten zahlreiche Mandate für die EBA, Level-II-Maßnahmen zur deren Konkretisierung zu erlassen. Hierzu hat die EBA jetzt Zeitpläne veröffentlicht. Diese beziehen sich u.a. auf die Unternehmensführung und Vergütung, das Großkreditregime, die SREP Guidelines, die Abwicklung sowie die Offenlegung und das aufsichtliche Meldewesen.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Finaler Bericht zu Leitlinien über ICT und Sicherheitsrisikomanagement \(EBA/GL/2019/04\) vom 28. November 2019](#)

Im Vergleich zum konsultierten Entwurf (vgl. [FSNews 1/2019](#)) ergaben sich Änderungen, die v.a. Definitionen, Governance-Anforderungen, unternehmensinterne Organisationsstrukturen des Managementrahmens sowie deren Festschreibung in Form von Sicherheitsregelungen in der schriftlich fixierten Ordnung betreffen. Außerdem werden die Informationspflichten für die Ausübung der Sicherheitsfunktion und die auf diese bezogene Review-Tätigkeit weiter konkretisiert. Die Leitlinien werden ab dem 30. Juni 2020 verbindlich. Zeitgleich werden die Leitlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebs- und Sicherheitsrisiken ([EBA/GL/2017/17](#)) aufgehoben.

2. Verschuldungsquote

[EBA – Single Rulebook zum Einbezug eingetretener Wertberichtigungen in die Berechnung der Leverage Ratio \(2017_3628\) vom 15. November 2019](#)

Der Positionswert von Derivaten ist im Rahmen der Berechnung der Leverage Ratio nach der Marktbewertungsmethode für Kreditrisiken oder - wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind - nach der Ursprungsrisikomethode zu ermitteln. Hierbei werden jedoch nicht alle Bestimmungen des Rahmenwerks für Adressenausfallrisiken berücksichtigt. Dies betrifft auch das Netting des Risikopositionswerts. Die Leverage Ratio darf daher grundsätzlich auch nicht durch Anpassungen der Kreditbewertung (CVA) gemindert werden.

3. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge nach Art. 103 BRRD \(2018_4002\) vom 15. November 2019](#)

Die Beitragsbemessungsgrundlage im Rahmen der Berechnung des im Voraus erhobenen jährlichen Grundbeitrags kann tatsächlich negativ sein, da die Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 1 EU/2015/63 keine Beschränkungen vorsehen. Institute mit negativer Beitragsbemessungsgrundlage sind daher so zu behandeln, als hätten sie eine Beitragsbemessungsgrundlage i.H.v. Null.

[EBA – Single Rulebook u.a. zum Anwendungsbereich der delegierten Verordnung EU/2016/1712 \(2018_3928\) vom 15. November 2019](#)

Der Anwendungsbereich der delegierten Verordnung zur Festlegung von RTS u.a. zur Spezifizierung einer Mindestauswahl der in die detaillierten Aufzeichnungen aufzunehmenden Angaben zu Finanzkontrakten ([EU/2016/1712](#)) ist nicht auf Finanzverträge beschränkt, die zu Verbindlichkeiten führen, die Gegenstand eines Bail-in-Verfahrens sein können.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der Verschiebung der Zinskurve \(2019_4448\) vom 15. November 2019](#)

Nach Tz. 113 [EBA/GL/2018/02](#) sind im Rahmen des Managements der Zinsrisiken im Nichthandelsbuch die Auswirkungen plötzlicher paralleler Verschiebungen der Zinskurve auf das wirtschaftliche Eigenkapital zu ermitteln. Hierfür sind die Cashflows sowohl auf der Ist- als auch auf der Soll-Kurve mit einer Verschiebung i.H.v. +/- 200 Basispunkten zu berechnen. Für die Berechnungsmethodik sind u.a. automatische und verhaltensabhängige Optionen zu berücksichtigen, wie z.B. Vorauszahlungen von Kunden. Während die Leitlinien einen Schock für die Spot-Zinskurve vorgeben, fehlen spezifische Vorgaben für die Parallelverschiebung der prognostizierten Zinskurve. Für diesen Fall akzeptiert die EBA die Berechnung des Basisszenarios auf Grundlage des impliziten Terminkurses, dessen Berechnung näher erläutert wird. Hieraus weiterentwickelte Simulationen oder andere Methoden werden ebenso akzeptiert, sofern sie mit den Richtlinien der EBA vereinbar sind.

[FSB – Abwicklungsbericht 2019 – Achter Bericht über die Abwicklungsreformen vom 14. November 2019](#)

Zwar werden große Fortschritte bei der Umsetzung der Abwicklungsanforderungen erkannt. Jedoch bleibt es notwendig, die Abwicklungsfähigkeit in allen Sektoren zu fördern. Konkretisiert werden die Tätigkeiten des FSB durch geplante Leitlinien für strukturierte Prozesse zur Beurteilung der Angemessenheit der Abwicklungsressourcen von CCPs. Für Banken steht die Abwicklungsplanung für inländische systemrelevante Banken, staatliche Banken und Genossenschaften zur Diskussion. Die laufenden Arbeiten im Versicherungssektor betreffen die konzerninternen Refinanzierungsmechanismen. Außerdem werden technische Details für die erforderlichen Meldungen erläutert.

4. MREL

[EBA – Konsultationspapier zum Entwurf von ITS für die Offenlegung und das Meldewesen zu MREL und TLAC \(EBA/CP/2019/14\) vom 22. November 2019](#)

Durch den Entwurf werden zum ersten Mal harmonisierte Melde- und Offenlegungspflichten für MREL und TLAC eingeführt. Dadurch sollen die Effizienz der Institute bei der Erfüllung dieser Pflichten optimiert und die Nutzung von Informationen durch die Marktteilnehmer erleichtert werden, sodass die Marktdisziplin gefördert wird. Vor diesem Hintergrund werden acht Anhänge sowie eine Mappingtabelle für beide Standards veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 22. Februar 2020.

5. Stresstests

[EBA – Stresstest 2020 vom 7. November 2019](#)

Die vorläufige Anleitung, Hilfestellungen und Templates (vgl. [FSNews 7/2019](#)) wurden zwischenzeitlich aktualisiert.

6. Vergütung

[BaFin – Veröffentlichung der aktualisierten englischen Übersetzung der InstVergV vom 22. November 2019](#)

Die aktualisierte InstVergV wurde nunmehr in englischer Sprache veröffentlicht. Rechtlich bindend ist jedoch allein die am 26. April 2019 in Kraft getretene Fassung in deutscher Sprache (vgl. [FSNews 5/2019](#)).

7. Schattenbanken

[FSB – Aktualisierung der Empfehlungen zur Umwandlung von Transaktionen des Schattenbanken-Sektors in widerstandsfähige marktbasierende Finanzierungen \(P26119\) vom 25. November 2019](#)

Nachdem im Juli 2019 überarbeitete Zeitpläne für die Einführung von Haircuts für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zur Verfügung gestellt wurden (siehe [FSNews 8/2019](#)), hat das FSB nunmehr die fachlichen Implementierungsleitlinien ergänzt. Hierzu wurden [Annex II](#) der Empfehlungen aktualisiert und u.a. Fragestellungen zu den Themen „Barbesicherte Wertpapierleihe“ und „Verbesserung der Besicherung“ sowie „Lombardgeschäfte“ beantwortet.

8. Verbraucherschutz

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden \(EU/2019/1937\) vom 23. Oktober 2019](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 5/2018](#)) wurde am 26. November 2019 im EU-Amtsblatt L 307/17 ff. veröffentlicht und tritt am 16. Dezember 2019 in Kraft. Sie ist überwiegend bis zum 17. Dezember 2021 umzusetzen. Im Hinblick auf juristische Personen mit 50 bis 249 Arbeitnehmern gilt für die Einrichtung interner Meldekanäle eine Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023.

[Basler Ausschuss – Bericht über Open Banking und Anwendungsschnittstellen \(API\) vom 19. November 2019](#)

Der Bericht fokussiert sich auf Open Banking im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten mit Erlaubnis des Kunden, bei denen der Kunde zunächst einem Drittunternehmen den Zugriff auf seine Daten erlaubt, entweder auf direktem Weg oder über seine Bank. Der Basler Ausschuss zeigt als Ergebnis seiner Untersuchung Risiken auf, die sich durch Open Banking ergeben können. Dazu gehören u.a. die Zunahme der Weitergabe von Kundendaten sowie die fortschreitende Verflechtung von Unternehmen, die an der Erbringung von Finanzdienstleistungen beteiligt sind.

III. Kreditvorschriften

[EU-Rat – Richtlinienvorschlag zu einem neuen Mechanismus für die beschleunigte außergerichtliche Durchsetzung der Verwertung von Sicherheiten bei notleidenden Krediten \(2018/0063\(COD\)\) vom 27. November 2019](#)

Der EU-Rat hat beschlossen, den Abbau von NPL-Portfolien durch Maßnahmen zur beschleunigten außergerichtlichen Durchsetzung der Verwertung von Sicherheiten bei notleidenden Krediten zu unterstützen. Die Anwendung des neuen Mechanismus muss zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer im Voraus vereinbart werden, in der Regel zum Zeitpunkt der Kreditvergabe. Er soll nur für Unternehmenskredite zur Verfügung stehen. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und spätestens zwei Jahre danach von den Mitgliedstaaten umgesetzt sein.

IV. Geldwäscheprävention

[Basler Ausschuss – Konsultationspapier zur Einführung von Leitlinien für die Interaktion und Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde und der Aufsicht über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung \(d483\) vom 8. November 2019](#)

Die [Leitlinien](#) für ein solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (vgl. [FSNews 4/2017](#)) sollen um einen Anhang 5 ergänzt werden. Dieser definiert die Zuständigkeiten bei der Beaufsichtigung der Präventionsmaßnahmen im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie laufende Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen. Vorgeschlagen wird in diesem Zusammenhang ein System zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit, welches Doppelarbeit vermeidet; die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden gewährleistet; den Umfang des Informationsaustauschs regelt und dem risikobasierten Ansatz folgt. Außerdem beschreiben die Grundsätze auch die Beziehungen zu Dritten (z.B. Financial Intelligence Units), Datenschutzfragen sowie Empfehlungen für das Verfahren zur Kommunikation seitens der Bank. Die Konsultationsfrist endet am 6. Februar 2020.

[Bundesrat – Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie \(598/19\) vom 29. November 2019](#)

Über den [Referentenentwurf](#) berichteten wir bereits in den [FSNews 6/2019](#). Nunmehr hat der [Bundesrat](#) dem Gesetzentwurf in der vom [Bundestag](#) am 14. November 2019 verabschiedeten Fassung zugestimmt.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Kommission – Fitnesscheck des aufsichtlichen EU-Meldewesens \(SWD\(2019\) 402 final\) vom 6. November 2019](#)

Die Meldeanforderungen aus verschiedenen EU-Rechtsakten, wie z.B. der CRR/CRD, BRRD, MiFID/MiFIR und AIFMD, wurden daraufhin untersucht, inwieweit Überschneidungen, Doppelungen oder Inkonsistenzen bestehen. Daneben werden in Anhang 4 weitere Punkte adressiert, an deren Weiterentwicklung auf EU-Ebene gearbeitet werden sollte. Hier werde u.a. die

Nutzung von Kostensenkungspotenzial durch Verringerung des Komplexitätsgrades der Meldungen im Einklang mit dem Proportionalitätsgrundsatz. Weiterhin werden u.a. für Banken konkrete Schwächen in den Meldeanforderungen aufgezeigt. Dies betrifft u.a. Doppelungen, unzureichende Harmonisierung, häufige Änderungen verbunden mit engen Umsetzungsfristen sowie zu viele und unkoordinierte Ad-hoc-Anfragen.

[BaFin – Anmerkung zu EBA Single Rulebook Q&A zum aufsichtlichen Meldewesen für Großkreditmeldungen vom 11. November 2019](#)

Im Zuge der Übernahme der EBA Single Rulebook [Q&A 2014_1349](#) in ihre Verwaltungspraxis erläutert die BaFin die mit Substitutionseffekten verbundene Meldetechnik, mit der die Meldungen für Risikopositionen erfolgen, die ausdrücklich durch einen Zentralstaat i.S.d. Art. 400 Abs. 1 c) CRR garantiert sind. Darüber hinaus weitet die BaFin die relevante Meldepraxis auf Garantien von Zentralstaaten für sonstige Risikopositionen nach Art. 400 Abs. 1 d) CRR sowie durch regionale und lokale Gebietskörperschaften besicherte Positionen gem. Art. 400 Abs. 1e) CRR aus.

2. Zulassungsverfahren

[EBA – Konsultationspapier zu geänderten RTS und ITS für Zulassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Staat \(EU-Pass\) gemäß CRD \(EBA/CP/2019/12\) vom 13. November 2019](#)

Die Änderungen betreffen sowohl die in [EU/2014/1151](#) festgelegten Informationsanforderungen als auch die in [EU/2014/926](#) enthaltenen Formulare und Muster. Dabei werden insbesondere detailliertere Informationen als bisher abgefragt. So soll z.B. das Startdatum jeder beabsichtigten Aktivität angegeben werden. Außerdem sollen Kreditinstitute bei Beendigung einer Zweigniederlassung eine Bescheinigung eines externen Prüfers darüber vorlegen, dass diese keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder mehr besitzt. Die Konsultationsfrist endet am 13. Februar 2020. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Sonstiges

[EU-Kommission – Ergebnisse der Überprüfung der aufsichtlichen Meldeverpflichtungen \(SWD\(2019\) 403 final\) vom 6. November 2019](#)

Im Allgemeinen haben sich durch das aufsichtliche Meldewesen sowohl die Marktüberwachung inklusive der Identifizierung von Missbrauchsfällen als auch die internen Risikokontrollmechanismen bei den Instituten verbessert, da nicht zuletzt im Rahmen dessen auch neue Analysetools entwickelt wurden. In Bezug auf die Versorgung mit Daten wurde in diesem Zusammenhang jedoch festgestellt, dass den Aufsichtsbehörden zwar grundsätzlich weitgehend wirksam Daten zur Verfügung gestellt werden, diese jedoch teilweise in Bezug auf ihre Verwertbarkeit in verschiedenen Berichtsrahmen als nicht zureichend vergleichbar angesehen werden. Ein Grund hierfür wurde u.a. darin gesehen, dass die Erläuterungen nicht ausreichend klar waren sowie verschiedene Formate und uneinheitliche Standards verwendet wurden.

BGBl. – Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung EU/2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680/EU vom 25. November 2019

Der Inhalt des Entwurfes des Gesetzes wurde in den [FSNews 10/2018](#) dargestellt. Das Gesetz wurde nun im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen gelten ab dem Tag ihrer Verkündung, also ab dem 25. November 2019.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/1031/2010 zwecks Angleichung der Versteigerung von Zertifikaten an die EU-EHS-Vorschriften für den Zeitraum 2021 bis 2030 und an die Einstufung von Zertifikaten als Finanzinstrumente gemäß MiFID (EU/2019/1868) vom 28. August 2019

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurde am 8. November 2019 im EU-Amtsblatt L 289/9 ff. veröffentlicht und trat am 28. November 2019 in Kraft.

ESMA – Konsultationspapier zum MiFID II Überprüfungsbericht über Positionslimits und Positionsmanagement (ESMA70-156-1484) vom 5. November 2019

Auf Grundlage der Antworten auf die Konsultation aus Mai 2019 (vgl. [FSNews 6/2019](#)) werden nunmehr von der ESMA Änderungen der bestehenden Regelung (MiFID II oder zugehörige Level-II-Vorschriften) angeregt. Diese konzentrieren sich u.a. darauf, bestimmte Warenderivate (z.B. verbriefte Derivate) aus dem Anwendungsbereich von Positionslimiten herauszunehmen. Darüber hinaus sollen weitere Level-II-Vorschriften zum Positionsmanagement eingeführt werden. Außerdem wird vorgeschlagen, die Schwellenwerte zu ändern, die für die Verpflichtung eines Handelsplatzes zur wöchentlichen Berichterstattung maßgebend sind. Nunmehr soll der Schwellenwert u.a. bereits erreicht sein, wenn der absolute Betrag des Bruttovolumens der Long- oder Short-Positionen aller offenen Kontraktpositionen, ausgedrückt in der Anzahl der Handelseinheiten des betreffenden Warenderivats, 10.000 Handelseinheiten beträgt oder übersteigt. Dies gilt jedoch nicht für Emissionszertifikate und deren Derivate. Die Konsultationsfrist endet am 8. Januar 2020.

2. Verbriefungstransaktionen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen (EU/2019/1851) vom 28. Mai 2019

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2019](#)) ergänzt die STS-Verordnung (vgl. [FSNews 1/2018](#)). Sie wurde am 6. November 2019 im EU-Amtsblatt L 285/1 ff. veröffentlicht und trat am 26. November 2019 in Kraft.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur Spezifizierung der gemäß den Anforderungen an die STS-Meldung zu übermittelnden Informationen \(C\(2019\) 8008 final\) vom 12. November 2019](#)

Im Vergleich zum finalisierten Vorschlag der ESMA (vgl. [FSNews 8/2018](#)) betreffen die Änderungen in erster Linie redaktionelle Anpassungen von Verweisen. Darüber hinaus gibt es eine neue Meldeposition zur Benennung der ersten Anlaufstelle (Originator oder Sponsor) für Anleger und zuständige Behörden bei Non-ABCP-Verbriefungen, ABCP-Verbriefungen und ABCP-Programmen. Inhaltliche Änderungen betreffen die Meldeposition der zugrundeliegenden Assetklassen bei Non-ABCP-Verbriefungen und ABCP-Verbriefungen. Es werden nunmehr acht statt neun verschiedene Klassen unterschieden. „SME loans“ gehen in „credit facilities, including loans and leases, provided to any type of enterprise or corporation“ sowie in „trade receivables“ auf. Die Klasse „mix“ entfällt. Des Weiteren werden Präzisierungen der Klassen vorgenommen. Die Änderungen der zu meldenden Informationen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/2402 durch RTS für die operativen Standards von Verbriefungsregistern für die Sammlung, die Aggregation und den Vergleich von Daten, den Zugang zu Daten sowie die Überprüfung der Vollständigkeit und der Konsistenz von Daten \(COM\(2019\) 8881 final\) vom 29. November 2019](#)

Im Vergleich zum Anhang IV des endgültigen Entwurfs der ESMA (vgl. [FSNews 12/2018](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen die erforderlichen Mindestangaben für Anträge auf Zulassung zu Informationen des Verbriefungsregisters ergänzt. Hierbei handelt es sich v.a. um personelle und technische Angaben des Antragstellers. Die für die Bewertung der Datenvollständigkeit und Kategorien für Ablehnungen von Zulassungsanträgen wurden ergänzend in einem [Anhang](#) zusammengestellt. Das Verbriefungsregister stellt u.a. sämtliche zu Meldezwecken übermittelten Informationen Dritter, Tagesabschlussberichte (sog. One-Day-Reports) sowie alle hierauf bezogenen Formeln und Berechnungs- bzw. Aggregationsmethoden zur Verfügung. Neu hinzugefügt wurden detaillierte Anforderungen an die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten. Diese umfassen u.a. auch jede Erklärung der meldenden Einrichtungen. Die Daten müssen mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Verbriefung aufbewahrt werden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2017/2402 durch RTS zur Festlegung der Einzelheiten des Antrags auf Registrierung als Verbriefungsregister und der Einzelheiten des vereinfachten Antrags auf Ausweitung der Registrierung als Transaktionsregister \(COM\(2019\) 8882 final\) vom 29. November 2019](#)

Im Vergleich zu den Anhängen V und VI des endgültigen Entwurfs der ESMA (vgl. [FSNews 12/2018](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen umfangreich Definitionen ergänzt. Außerdem wurden die Mindestangaben ergänzt, die einem Antrag auf Registrierung als Verbriefungsregister beizufügen sind, sofern die an sich erforderlichen Finanzinformatio-

nen nicht verfügbar sind. Diese umfassen künftig die jeweiligen organisatorischen Prozessschritte, Strategieentwicklungen und Zugangsverfahren als auch Angaben zu den jeweils involvierten Mitarbeitern. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendbarkeit der Regelungen zur Rangfolge bei der Berechnung der Risikopositionswerte auf Derivatepositionen zur Absicherung von Marktrisiken \(2019_4465\) vom 15. November 2019](#)

Verbrieften Derivaten zur Absicherung von Marktrisiken ist ein abgeleitetes Risikogewicht zuzuweisen. Dieses entspricht dem nach der Standard- (SEC-SA) bzw. IRBA- (SEC-IRBA) oder ERBA- (SEC-ERBA) Methode berechneten Risikogewicht der Referenzposition. Für die Ermittlung des Risikogewichts ist in einem ersten Schritt der in Art. 254 CRR festgelegten Hierarchie folgend die Anwendung einer der zuvor genannten Methoden festzulegen. In einem zweiten Schritt ist der Verbriefungsposition in Form eines Derivats zur Absicherung von Marktrisiken ein nach den o.a. Berechnungsmethoden abgeleitetes Risikogewicht zuzuordnen.

3. Benchmark-Verordnung

[EZB – Berichte der Arbeitsgruppe zur Reform der Referenzzinssätze vom 5. November und 12. November 2019](#)

Der [Bericht](#) der Arbeitsgruppe über risikofreie Euro-Sätze enthält Empfehlungen im Zusammenhang mit den bilanziellen Auswirkungen des Übergangs vom Euro Overnight Index Average (EONIA) zur Euro Short-Term Rate (€STR). Die Empfehlungen beziehen sich auf drei Themengebiete: Im Mittelpunkt stehen dabei die Modifikation von Verträgen, die u.U. zu einer Ausbuchung des betroffenen Finanzinstruments führt, sowie das Hedge Accounting. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Fallback-Vereinbarungen für den EURIBOR sowie den Auswirkungen im Hedge Accounting. Darüber hinaus geht der Bericht auf den Bewertungseffekt aus einer veränderten Zinskurve infolge der IBOR-Reform ein. Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Erstellern, das laufende IBOR-Projekt des IASB eng zu verfolgen. Der [Bericht](#) der Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen über €STR-Rückfallmechanismen beschäftigt sich mit der Anforderung, dass beaufsichtigte Unternehmen robuste Notfallpläne aufstellen müssen für den Fall der wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Referenzzinssatzes (zukünftig €STR). Die Arbeitsgruppe hat dazu verschiedene Fallback-Regelungen für Produkte, die auf €STR referenzieren, betrachtet. Sie empfiehlt den Marktteilnehmern, auf die etwaigen Maßnahmen der EZB im Zuge der regelmäßigen Überprüfung der €STR-Methodik, die Richtlinien und Verfahren für den Fall der möglichen Einstellung des €STR sowie die im rechtlichen Aktionsplan vorgesehenen Fallback-Regelungen für den Übergang von EONIA zu €STR abzustellen.

4. Prospekttrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung von EU/2017/653 im Hinblick auf die Anpassung der Übergangsregelung nach Art. 32 EU/1286/2014 für PRIIP-Hersteller, die Fondsanteile als zugrunde liegende Anlageoptionen anbieten, an die verlängerte Anwendungsfrist gemäß diesem Artikel \(EU/2019/1866\) vom 3. Juli 2019](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2019](#)) wurde am 8. November 2019 im EU-Amtsblatt L 289/4 f. veröffentlicht. Sie trat am 28. November 2019 in Kraft.

[BaFin – Meldung zur Anwendung der ESMA-Leitlinie zu den Risikofaktoren vom 21. November 2019](#)

Die BaFin wendet die nun auf Deutsch erschienene ESMA-Leitlinie zu Risikofaktoren im Rahmen der Prospektverordnung (vgl. [FSNews 8/2018](#)) auf ihre Aufsichtspraxis an.

5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[BaFin – Marktbefragung zu Derivaten mit Krypto-Assets als Basiswert \(GZ: VBS 7-Wp 5465-2019/0002\) vom 7. November 2019](#)

Die Marktbefragung wird durchgeführt, um Erkenntnisse hinsichtlich des Marktes von Derivaten auf Krypto-Assets und deren Risikoeinschätzung zu erlangen. Die aufgeworfenen Fragen konzentrieren sich auf Derivate mit Krypto-Assets als Basiswert, die mit diesen verbundenen Risiken als auch auf die möglichen Anforderungen an den Anleger- und Verbraucherschutz. Die Teilnahmefrist endet am 13. Dezember 2019.

VII. Rechnungslegung und Prüfung

[EU-Rat – Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der EU/2008/1126 zur Übernahme bestimmter IFRS im Hinblick auf IAS 39 sowie IFRS 7 und 9 \(13879/19\) vom 7. November 2019](#)

Die im [Anhang](#) dargestellten Ergänzungen betreffen u.a. die vorübergehende Ausnahme von der Anwendung spezieller Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften vor dem Hintergrund der Reform der Referenzzinssätze. Diese betreffen u.a. die Vorgabe der „hohen Wahrscheinlichkeit“ bei der Absicherung von Zahlungsströmen, die Umgliederung des in der Rücklage für die Absicherung von Zahlungsströmen kumulierten Betrags, die Beurteilung der wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem gesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument sowie die Designation einer Komponente als gesichertes Grundgeschäft. Die Änderungen sollen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, anzuwenden sein.

[DRSC – Verabschiedung von DRÄS 10 Änderungen an DRS 25 Währungsrechnung im Konzernabschluss sowie Änderungen an verschiedenen DRS infolge geänderter WpHG-Nummerierungen und vorbehaltliche Verabschiedung von DRÄS 9 Änderungen an DRS 17 und DRS 20 – ARUG II \(45_02_HGB-FA_DRÄS10-DRÄS9_CN\) vom 17. Oktober 2019](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die DRS 17, 20 und 25. Durch

DRÄS 10 wurde zum einen u.a. die GuV-wirksame Erfassung der Inflationsbereinigung durch Indexierung in DRS 25 empfohlen. Außerdem werden im Rahmen der vorbehaltlichen Verabschiedung des DRÄS 9 die speziell für börsennotierte Mutterunternehmen formulierten Transparenzvorgaben des DRS 17 aufgehoben und die Anforderungen an die Konzernklärung zur Unternehmensführung in DRS 20 erweitert. Wie auch in DRÄS 10 erfolgten redaktionelle Anpassungen aufgrund der Aktualisierung des WpHG.

[DPR – Prüfungsschwerpunkte vom 18. November 2019](#)

Die Prüfungsschwerpunkte konzentrieren sich für den Finanzbereich v.a. auf die Bilanzierungsanforderungen für Leasingverhältnisse, Finanzinstrumente nach IFRS 9, Wertminderungstests für Geschäfts- und Firmenwerte sowie die Konzernlageberichterstattung.

[IDW – Entwürfe von IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung \(IDW RS HFA 50\) vom 7./25. November 2019](#)

Vorgestellt wird in Bezug auf die Anwendung der IFRS 9 zum einen in [Modul M2](#) die Vereinbarkeit von Factoring-Programmen, bei denen kurzfristig fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen planmäßig und automatisch zum Verkauf angeboten werden mit dem Geschäftsmodell „Halten“. Da es sich nicht um einen einmaligen Verkauf handelt und ein planmäßiger und automatischer Verkauf vorgesehen ist, sobald die festgelegten Ankaufkriterien erfüllt sind, ist eine Zuordnung von Forderungen solcher Factoring-Vereinbarungen nicht zulässig. In [Modul M3](#) wird die Beurteilung der Zahlungsstrombedingung bei unterschiedlichen Zugangszeitpunkten von Finanzinstrumenten mit identischen Vertragsbedingungen thematisiert. Danach ist die Analyse der vertraglichen Zahlungsmerkmale zur Beurteilung der Zahlungsstrombedingung für Finanzinstrumente einzeln vorzunehmen. Trotz identischer Vertragsbedingungen kann es bei bestimmten Fallgestaltungen zu einer unterschiedlichen Beurteilung kommen. Diese Fälle betreffen Finanzinstrumente mit Kündigungsrecht, die mit einem Auf- oder Abschlag auf den Nominalbetrag erworben oder ausgegeben werden, Non-Resource-Finanzierungen, vertraglich verknüpfte Finanzinstrumente sowie Finanzinstrumente mit inkongruentem Zeitwert des Geldes. Darüber hinaus werden in Modul 3 die Bilanzierung von Mieterdarlehen aus Immobilienleasingverträgen untersucht und daneben die Bilanzierung nach IFRS 9 für den als finanzielle Forderung auszuweisenden Teil des Mieterdarlehens behandelt. Außerdem wird zur Abschreibung des Nutzungsrechts Stellung genommen. Das Mieterdarlehen wird als Restwertgarantie im Sinne von IFRS 16 angesehen. Da die Rückzahlung der finanziellen Forderung abhängig ist vom Restwert der Immobilie, erfüllt die Forderung nicht die Zahlungsstrombedingung des IFRS 9. Die finanzielle Forderung des Leasingnehmers ist daher zum Fair Value zu bewerten, wobei die Wertänderungen im Periodenergebnis erfasst werden. Das Nutzungsrecht ist über die Vertragslaufzeit vollständig abzuschreiben. Die Konsultationsfrist endet am 7. Januar 2020 bzw. am 3. Februar 2020.

VIII. Aufsichtliche Offenlegung

Basler Ausschuss – Konsultationspapier zur Überarbeitung der Offenlegungspflichten für Marktrisiken (bcbs484) vom 14. November 2019

Das Konsultationspapier beschäftigt sich mit den Auswirkungen der im Januar 2019 erstmals veröffentlichten Änderungen der Anforderungen an die [Mindesteigenmittelanforderungen](#) für Marktrisiken (vgl. [FSNews 2/2019](#)) auf die diesbezüglichen Offenlegungspflichten. Diese richten sich im Wesentlichen an Banken, die den Interne Modelle Ansatz (IMA) nutzen. Gefordert werden neben qualitativen Angaben z.B. detailliertere Informationen zu den für das Marktrisiko geforderten Eigenmitteln. Die Konsultationsfrist endet am 14. Februar 2020. Die Änderungen sollen von den Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Januar 2022 umgesetzt werden.

Basler Ausschuss – Konsultationspapier zur freiwilligen Offenlegung in Bezug auf Risikopositionen gegenüber Staaten (bcbs485) vom 14. November 2019

Auf Basis des Diskussionspapiers vom Dezember 2017 (vgl. [FSNews 1/2018](#)) werden potenzielle Änderungen der Offenlegungstemplates präsentiert. Dabei sollen einige Angaben wegfallen, wie z.B. die Höhe der Risikopositionen vor Anwendung von Kreditkonversionsfaktoren bzw. Kreditrisikominde- rungstechniken. Andererseits sollen Banken detaillierte Informationen zu ihren Forderungen an staatliche Unternehmen bereitstellen. Diese Angaben umfassen u.a. solche zu Risikopositionen in lokaler Währung. Die Konsultationsfrist endet am 14. Februar 2020.

IX. Zahlungsverkehr

EU-Amtsblatt – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2012/27 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2) EZB/2019/30 (EU/2019/1849) vom 4. Oktober 2019

Die Leitlinie (vgl. [FSNews 11/2019](#)) wurde am 5. November 2019 im EU-Amtsblatt L 283/64 ff. veröffentlicht. Sie wird ab dem 17. November 2019 verbindlich.

EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des Beschlusses EZB/2007/7 über die Bedingungen von TARGET2-EZB (EZB/2019/32 bzw. EU/2019/1848) vom 29. Oktober 2019

Infolge der Änderungen der Leitlinien zu TARGET2 (siehe [EU/2019/1849](#)) wurden die EZB-Bedingungen ebenfalls geändert. Der Beschluss wurde am 5. November 2019 im EU-Amtsblatt L 283/57 ff. veröffentlicht und tritt am 6. November 2019 in Kraft. Er gilt ab dem 17. November 2019.

EBA – Single Rulebook zur Ausnahme vom Erfordernis der starken Kundenauthentifizierung in Bezug auf den Anwendungszeitpunkt für die Ermittlung der anfänglichen Betrugsrate (2018_4044) vom 8. November 2019

Die Berechnung der Gesamtbetrugsrate erfolgt unabhängig davon, ob die Zahlungen mit starker Kundenauthentifizierung erfolgten oder nicht. Mangels Übergangsvorschrift ist die Gesamtbetrugsrate ab dem 14. September 2019 zu ermitteln.

X. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Veröffentlichung der delegierten Verordnung EU/2019/1935 zur Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern \(L 301/3\) vom 22. November 2019](#)

In der Richtlinie [EU/2016/97](#) (Versicherungsvertriebsrichtlinie) wird für Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler die Pflicht zu einer Berufshaftpflichtversicherung festgehalten. Mit der delegierten Verordnung [EU/2019/1935](#) wurden die Euro-Grundbeträge für diese Berufshaftpflichtversicherung erhöht.

[EIOPA – Stellungnahme zur Annahme des Holistic Framework des IAIS vom 14. November 2019](#)

Die EIOPA begrüßt die Annahme des Rahmenkonzepts zur Minderung des systemischen Risikos im Versicherungssektor durch die IAIS. Insbesondere die Einführung des Insurance Capital Standard (ICS) Version 2.0 führt im Überwachungszeitraum 2020 bis 2024 nach Ansicht der EIOPA zur Verbesserung der Konvergenz hin zu einem globalen Kapitalstandard für die Aufsicht international aktiver Versicherungsgruppen (IAIGs). Außerdem betont die EIOPA, dass sie den gemeinsamen Rahmen zur Festlegung von Aufsichtsstandards und -leitlinien unterstützt, um einen globalen Ansatz für die Aufsicht und deren Umsetzung in der Zukunft zu stärken.

[EIOPA – Veröffentlichung der jährlichen europäischen Versicherungsübersicht für Solo-Versicherungsunternehmen vom 19. November 2019](#)

Die EIOPA hat die jährliche Versicherungsübersicht für Einzelversicherungsunternehmen veröffentlicht. Diese stellt eine Erweiterung der statistischen Dienstleistungen der EIOPA dar und beinhaltet einen Überblick über den europäischen (Rück-)Versicherungssektor mit Informationen zum Lebens- und Nichtlebensversicherungsmarkt, zu (Solvabilitäts-)Kapitalanforderungen und zur Kapitalausstattung sowie den korrespondierenden Bedeckungsquoten. Der Bericht basiert dabei auf den jährlich gemeldeten Solvency-II-Daten.

[IAIS – Veröffentlichung eines Holistic Framework für die Bewertung und Minderung systemischer Risiken im Versicherungssektor vom 14. November 2019](#)

Das IAIS hat am 14. November 2019 mit dem Holistic Framework ein Rahmenkonzept verabschiedet, das für die Bewertung und Minderung systemischer Risiken im globalen Versicherungssektor gedacht ist und Anfang 2020 umgesetzt wird. Es ist Teil des Reformprojekts der IAIS, eine effektive und weltweit einheitliche Aufsicht zu fördern. Beim Schwerpunkt „Aufsichtsmaterial“ geht es vor allem um aufsichtspolitische Maßnahmen für makroprudenzielle Zwecke, die darauf abzielen, die allgemeine Widerstandsfähigkeit des Versicherungssektors zu erhöhen. Gegenstand der „globalen Überwachungsaufgabe“ hingegen ist, Trends und Entwicklungen auf dem weltweiten Versicherungsmarkt zu bewerten und somit frühzeitig systemische Risiken im globalen Versicherungssektor zu erkennen.

[IAIS – Konkretisierung der Kernprinzipien für die Versicherungsaufsicht \(Insurance Core Principles – ICPs\) durch das Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups \(ComFrame\) vom 14. November 2019](#)

Das ComFrame für „Internationally Active Insurance Groups“ (IAIGs) basiert auf den für alle Versicherungsunternehmen gültigen ICPs Anforderungen. Das ComFrame umfasst ein breites Spektrum aufsichtlicher Themen: ausgehend von der Identifizierung von Versicherungsgruppen über das Risikomanagement und die Unternehmenssteuerung (Governance) bis hin zur aufsichtlichen Zusammenarbeit. Die Veröffentlichung des ComFrame ist Teil des Reformprojekts des IAIS.

[BaFin – Tabellenteil der Statistik 2018 vom 8. November 2019](#)

Die BaFin veröffentlicht jährlich eine Statistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherungsunternehmen. Diese Statistik umfasst dabei neben deutschen Versicherungsunternehmen auch Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

[BaFin – Konsultation zu Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation kleiner Versicherungsunternehmen \(Konsultation 17/2019\) vom 11. November 2019](#)

Die BaFin hat ein Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation kleiner Versicherungsunternehmen zur Konsultation veröffentlicht. Die Möglichkeit zur Stellungnahme bestand bis zum 8. Dezember 2019. Für weitere Informationen verweisen wir auf das [Editorial](#) dieser Ausgabe des FSNews.

[BaFin – Konsultation Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz \(Konsultation 18/2019\) vom 22. November 2019](#)

Zur Konkretisierung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes an Versicherungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 GWG) hat die BaFin am 22. November 2019 Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Konsultation veröffentlicht. Insbesondere befasst sich der Entwurf mit der Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dabei werden Sorgfaltspflichten in allgemeine, vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten differenziert. Im Rahmen der internen Sicherungsmaßnahmen werden die Minimierung und Steuerung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen thematisiert. Die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde bis zum 6. Dezember 2019 eingeräumt.

Finanzaufsicht

Neue FINREP-Anforderungen nach dem EBA Konsultationspapier zum Supervisory Reporting DPM 3.0

Am 16. Oktober 2019 veröffentlichte die EBA in einem [Konsultationspapier](#) den Entwurf von ITS hinsichtlich der Anforderungen des Supervisory-Reportings für CRR-Kreditinstitute (Reporting Framework 3.0). Dieser Standard beinhaltet sowohl Vorgaben bezüglich des Reportings aufsichtlicher Informationen gemäß der CRR und damit in Verbindung stehender technischer Vorgaben als auch zusätzlich aufsichtlich geforderter finanzieller Informationen. Der neue technische Standard wird zukünftig alle Anforderungen des Supervisory-Reportings für CRR-Kreditinstitute beinhalten und die bestehende [EU/680/2014](#) ersetzen.



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de

Timeline des EBA Konsultationspapiers zum Data Point Model (DPM) 3.0 und Offenlegung



Zudem soll durch die Integration der Offenlegungsanforderungen gemäß Säule 3 in den Entwurf des Supervisory Reporting DPM 3.0 die Konsistenz zwischen den Daten aus den Reporting-Anforderungen und der Offenlegung durch eine diesbezügliche Vorgabe standardisierter [Formate und Definitionen](#) verbessert werden.

Dem Prinzip der Proportionalität wird im Entwurf des Supervisory-Reportings DPM 3.0 dergestalt Rechnung getragen, dass unterschiedliche und auf die Kreditinstitute zugeschnittene Reporting-Frequenzen in Abhängigkeit von Größe, risikospezifischen Kriterien und Schwellenwerten festgelegt werden, um die Reporting-Anforderungen und deren Umfang zu bestimmen (z.B. bei FINREP bezüglich der Darstellung geografischer Aufrisse oder der Meldung von Non-Performing Exposures).



Georg Vetter
Tel: +49 69 75695 6561
gvetter@deloitte.de

1% Jährlich			1% Jährlich	1% Jährlich	Jährlich
Part 1			Part 2	Part 3	Part 4
1.1 Balance sheet statement: Assets	6 Breakdown of loans and advances to non-financial corporations	13 Collateral and guarantees received	20 Geographical breakdown	30 Off-balance sheet activities	42 Tangible and intangible assets (Valuation Method)
1.2 Balance sheet statement: Liabilities	7 Past due, impaired and defaulted assets	14 Fair value hierarchy	21 Tangible and Intangible Assets (Operating Lease)	31 Related parties	43 Provisions
1.3 Balance sheet statement: Equity	8 Breakdown of financial liabilities	15 Derecognition and finan. Liabilities ass. w. transferred finan. assets	22 Asset mgmt., custody and other service functions	39 Breakdown of NPE by time passed since class. as NPE	44 Defined benefit plans and employee benefits
2 Statement of profit or loss	9 Loan commitments, financial guarantees and other commit.	16 Breakdown of select. statement of profit or loss items	23 * Loans and Advances: add. Information		45 Breakdown of sel. profit or loss items
3 Statement of comprehensive Income	10 Derivatives: Held for trading	17 Reconciliation between IFRS and CRR scope of consolidation: Balance Sheet	24 Flows of NPL, impairment and write offs	Jährlich Part 4	46 Statement of changes in equity
4 Breakdown of financial assets	11 Derivatives: Hedge accounting	18 * Performing and non-Performing exposures	25 Collateral obtained by taking possession	40 Group Structure	47 Average duration and recovery Periods
5 Breakdown of non-trading loans and advances by product	12 * Movements in allow. and provisions for credit losses	19 * Forborne exposures	26 Forbearance Management / Quality of forbear.	41 Fair Value	

Deloitte 2019

3

Aufgrund der vorgenannten Anpassungen im Entwurf zum Supervisory Reporting DPM 3.0 wurden hinsichtlich der FINREP-Meldung einerseits Tabellen angepasst, indem in bestehende Tabellen neue Spalten und Zeilen hinzugefügt wurden (insbesondere bei den Tabellensets F4, F7, F12, F13, F18, F20, F40 und F42).

Andererseits erfolgten Änderungen des Inhalts oder von Definitionen der Zeilen und Spalten in bestehenden Tabellen (Tabellen F2, F20.3, F20.4, F40.1 und F40.2). Zudem sind die Definitionen bezüglich der NPL- und Forbearance-Maßnahmen in dem vorliegenden Entwurf nicht mehr in den Vorgaben des Annex V für das FINREP-Reporting enthalten, da diese entsprechend in der CRR definiert sind.

Darüber hinaus enthält der Entwurf des Supervisory-Reportings DPM 3.0 den Vorschlag zur Einführung einer neuen FINREP-Tabelle (F39.00) bezüglich des Reportings von NPL nach Laufzeitbändern in einem halbjährlichen Meldeturmus. In der neuen Tabelle F39.00 sind gemäß Annex V Part 2.369 somit Bruttobuchwerte und Nominalwerte der NPL sowie deren betreffende Wertberichtigungen/Rückstellungen nach einzelnen Laufzeitbändern gemäß der Vorgabe des Art. 47a (3) CRR zu melden, wie dies analog in den neu eingeführten COREP-Tabellen (NPE LC) hinsichtlich der Mindestdeckung von NPL ebenfalls Anwendung findet. Die Angaben zu den NPL in Tabelle F39.00 enthalten Aufrisse nach Art der Finanzinstrumente sowie zusätzliche Details (z.B. Impairment-Status (Stufe 3), POCI und Schuldinstrumente, für die Forbearance-Maßnahmen gewährt wurden). Diese neu zu erhebenden Daten sollen sowohl den CRR-Kreditinstituten erlauben, das angemessene Vo-

lumen der spezifischen Kreditrisikoanpassungen in der Berechnung der aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstopps zu berücksichtigen, als auch der Aufsicht ermöglichen, die Exaktheit der bankseitigen Berechnung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen nachzuvollziehen.

Während die in der COREP-Meldung neu eingeführten Tabellen (NPE LC) die Berechnung der Mindestdeckung für NPL und der Kapitalanforderungen gemäß dem Rahmenwerk der CRR (Säule 1) zum Ziel haben, soll die neu eingeführte FINREP-Tabelle F39.00 das Monitoring hinsichtlich des Bestands an NPL und der aus Rechnungslegungssicht existenten Wertberichtigungen ermöglichen. Insofern soll diese rechnungslegungsbezogene Perspektive der Aufsicht innerhalb ihres SREP-Prozesses zum Review des Abdeckungsgrades der Wertberichtigungen dienen, der als Basis zur Bestimmung der Kreditrisikoanpassungen in der Berechnung des aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstopps berücksichtigt wird.

Die weiteren Änderungen der FINREP-Tabellen sind zum einen auf rechnungslegungsbezogene Sachverhalte zurückzuführen. Diese betreffen z.B. den gesonderten Ausweis von finanziellen Vermögenswerten mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität (POCIs), die nicht mehr als Teilmenge der Wertberichtigungsstufe 3 in den Tabellen F04.03.1, F04.04.1, F07.01, F12.01, F18.00 dargestellt werden. Hier wurde eine Änderung des Ausweises der POCIs durch das Hinzufügen von Spalten außerhalb der Wertberichtigungsstufen vorgenommen, um den Anforderungen bezüglich des Ausweises von POCIs und deren Bewertungskriterien gemäß IFRS 9 Rechnung zu tragen.

Zum anderen wurden die restlichen Änderungen in den FINREP-Tabellen aufgrund von Q&A's der EBA (z.B. den Einbezug der "Barguthaben und andere Sichteinlagen" in der Tabelle F12.01 hinsichtlich der Veränderungen bei den Wertberichtigungen und der Tabelle F20.4 hinsichtlich der geografischen Darstellung der Vermögenswerte) sowie der notwendigen Angleichung hinsichtlich des Rahmenwerks der Säule 3 (Offenlegung) erforderlich.

Die Tabelle F12.02 wurde hinsichtlich zweier Davon-Ausweise gemäß Annex V Part 2.169 (i) bezüglich der Angabe des Transfers zwischen den Wertberichtigungsstufen ergänzt. Hierbei sind die direkten Transfers in Stufe 3 von Stufe 1 und vice versa zu berichten.

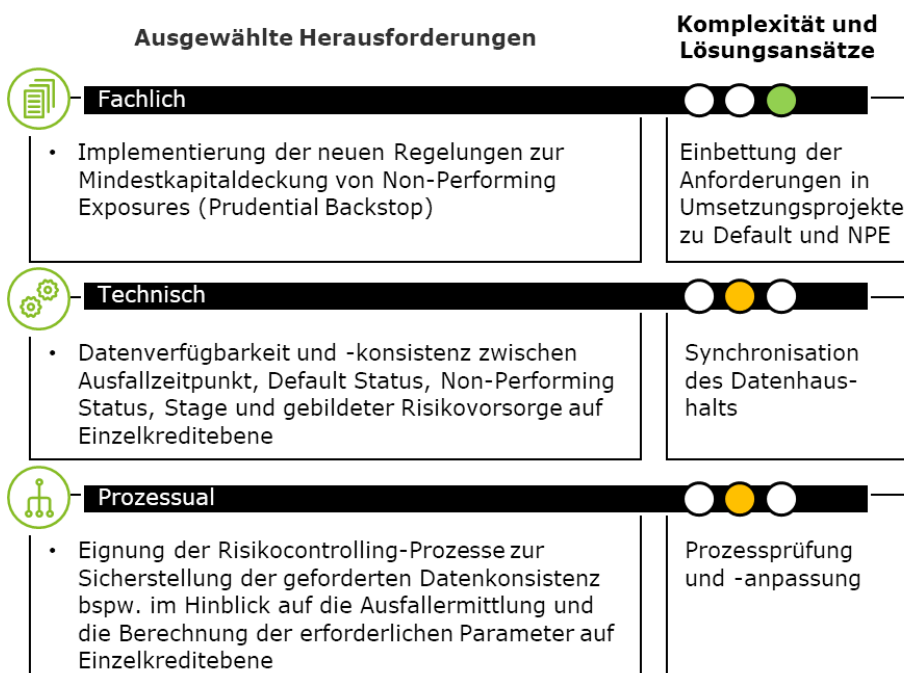
Die Tabelle F13.01 bezüglich der Darstellung der Sicherheiten und Garantien wurde gemäß des Annex V Part 2.171 vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Anforderungen aus den Offenlegungspflichten hinsichtlich der Angabe zu erhaltenen Garantien in Form von Kreditderivaten für NPL und Advances ergänzt.

Tabelle F20.03 wurde hinsichtlich der geografischen Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung unterteilt nach Inlands- und Auslandsaktivitäten, die Angabe zu Beiträgen zum Rettungsfonds und Einlagensicherungssystem gemäß Annex V Part 2.48 (i) erweitert.

In der Tabelle F40.01 wurden hinsichtlich der Meldung der Gruppenstruktur die Spalten „Typ des Codes“ und „Nationaler Code“ eingefügt. Grundsätzlich ist zur eindeutigen Identifizierung und vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung zur Nutzung einheitlicher Codes im Entwurf des Supervisory Reportings DPM 3.0 gemäß des Annex V Part 2.296 (a) der LEI Code zu melden. Sofern dieser nicht vorliegt, ist ein nationaler Code zu verwenden.

Abschließend enthält die Tabelle F42 gemäß Annex V Part 2.303 einen neuen zusätzlichen Davon-Ausweis hinsichtlich der immateriellen Vermögenswerte bedingt durch eine erforderliche Angabe der Software-Vermögenswerte.

Um sich ein Bild vom zu erwartenden Implementierungsaufwand zu verschaffen, sollten sich die betroffenen Institute die Änderungen im Detail ansehen und eine Gegenüberstellung zu den bereits vorhandenen Datenhaushalten vornehmen. Insbesondere stellen sich die folgenden Herausforderungen in fachlicher, technischer und prozessualer Sicht:



Für eine detaillierte Betrachtung der bestehenden Herausforderungen stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Rechnungslegung

Veröffentlichung des IDW Rechnungslegungshinweises: Handelsbilanzielle Folgen der Änderung bestimmter Referenzzinssätze („IBOR-Reform“) für Finanzinstrumente (IDW RH FAB 1.020)

Das IDW hat den IDW Rechnungslegungshinweis: Handelsbilanzielle Folgen der Änderung bestimmter Referenzzinssätze („IBOR-Reform“) für Finanzinstrumente (IDW RH FAB 1.020) veröffentlicht. Dieser nimmt Stellung zu ausgewählten bilanziellen Fragestellungen infolge der Reform der IBOR-Referenzzinssätze.

Hintergrund

In den letzten Jahren wurden die für zahlreiche Finanzinstrumente und Bewertungsmodelle herangezogenen Referenzzinssätze zunehmend infrage gestellt. Die seit 1. Januar 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gültige [EU-Benchmark-Verordnung](#) soll zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit von Referenzwerten in der EU beitragen. In der Folge kommt es zu Änderungen wichtiger Referenzzinssätze: So wird seit dem 2. Oktober 2019 €STR als neuer kurzfristiger risikofreier Euro-Zinssatz veröffentlicht. Der EONIA wird bis Ende 2021 als €STR plus einem festen Spread in Höhe von 0,085% ermittelt. Der EURIBOR soll als Name erhalten bleiben, allerdings künftig nach einer hybriden Berechnungsmethode ermittelt werden, die weniger manipulationsanfällig als die bisherige Berechnungsmethodik des EURIBOR ist.

Zur Umstellung auf die neuen bzw. angepassten Referenzzinssätze können vertragliche Änderungen einschließlich etwaiger Fallback-Klauseln notwendig sein. Darüber hinaus können sich Auswirkungen aus der Änderung der Methode zur Ermittlung des Referenzzinssatzes, die auch ohne Handeln der Vertragsparteien zum Tragen kommt, ergeben.

Ausgewählte bilanzielle Folgen für Finanzinstrumente

Neben Bewertungs- und Risikomanagementfragen stellt sich die Frage, wie sich eine Änderung des Referenzzinssatzes auf die Bilanzierung auswirkt. Das IASB hat am 26. September 2019 Änderungen an IFRS 9 bzw. IAS 39 sowie IFRS 7 veröffentlicht, die die Auswirkungen vor der Ablösung eines bestehenden Referenzzinssatzes abmildern sollen (sog. [Phase 1](#)). Zeitgleich hat das IASB seine Beratungen zu Fragestellungen im Zeitpunkt der Ablösung des vorherigen Referenzzinssatzes aufgenommen (sog. [Phase 2](#)).

Zur handelsrechtlichen Bilanzierung haben der FAB und der BFA des IDW im September einen Rechnungslegungshinweis (IDW RH FAB 1.020) verabschiedet, der im Folgenden im Mittelpunkt steht. Im Fokus stehen Einzelfragen der Bilanzierung dem Grunde nach. Für die Bilanzierung etwaiger Wertänderungen (der Höhe nach) sind die allgemeinen Bewertungsregeln anzuwenden.



Dr. Ralf Struffert
Tel: +49 211 8772 3736
rstruffert@deloitte.de

Kein bilanzieller Abgang infolge der IBOR-Reform

Trotz der Änderung des Referenzzinssatzes bleibt das rechtliche und das wirtschaftliche Eigentum an originären variabel verzinslichen Vermögensgegenständen unverändert beim Bilanzierenden. Die Änderung der Zinsbasis führt nicht zu einer Übertragung des betreffenden Vermögensgegenstands von einer Vertragspartei auf eine andere. Der Referenzzinssatz ist ein wesentliches Merkmal eines variabel verzinslichen Finanzinstruments. Unter der Annahme, dass alle anderen wesentlichen Merkmale wie Gläubiger und Schuldner, Währung und Laufzeit unverändert bleiben und ausschließlich eine Änderung des Referenzzinssatzes erfolgt, ändert sich der Charakter als variabel verzinsliches Finanzinstrument nicht und es ist entsprechend weiterhin zu bilanzieren. Im Fokus des IDW RH FAB 1.020 steht damit die isolierte Anpassung des Referenzzinssatzes; etwaige weitere Vertragsänderungen werden vom IDW in der Verlautbarung nicht adressiert.

Auch im Falle einer variabel verzinslichen Verbindlichkeit besteht die rechtliche Schuld des Bilanzierenden, der sie begründet hat, fort und ist daher nicht auszubuchen.

Diese Grundsätze zur Bilanzierung dem Grunde nach gelten gemäß IDW RH FAB 1.020 für derivative Finanzinstrumente gleichermaßen. Die nach den Grundsätzen für schwebende Geschäfte behandelten freistehenden Derivate, die nicht in eine Bewertungseinheit i.S.v. § 254 HGB einbezogen werden, werden grundsätzlich nur bilanziert, soweit aus ihnen ein Verlust droht (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Durch die reine Änderung des Referenzzinssatzes bleibt die Notwendigkeit zur Bildung einer Drohverlustrückstellung im Fall eines negativen beizulegenden Zeitwerts des Derivats unverändert bestehen. Bei der Bewertung sind die Änderungen des Referenzzinssatzes gleichwohl zu berücksichtigen.

Beibehalten von Bewertungseinheiten

Besonderes Augenmerk liegt auf dem Fortbestehen etwaiger gebildeter Bewertungseinheiten nach § 254 HGB. Hierzu stellt IDW RH FAB 1.020 heraus, dass entsprechend der zuvor beschriebenen Beibehaltung der Bilanzierung dem Grunde nach es weder zu einem Wegfall des Grundgeschäfts noch des Sicherungsinstruments kommt, der zur Auflösung einer Bewertungseinheit führen würde. Auch die Sicherungseignung, Sicherungsabsicht und Durchhalteabsicht dürften nicht von der Änderung der Referenzzinssätze betroffen sein. Voraussetzung für die Beibehaltung der Bewertungseinheit ist, dass auch nach der Änderung des Referenzzinssatzes von einer prospektiv wirksamen Sicherungsbeziehung ausgegangen werden kann. IDW RH FAB 1.020 sieht dazu als Erleichterung vor, dass eine Bewertungseinheit bei etwaiger absehbarer vorübergehender verringerter prospektiver Wirksamkeit infolge eines zeitlichen Versatzes der Änderung der Referenzzinssätze in Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten bestehen bleibt.

Berücksichtigung in der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs

Für Institute weist das IDW darauf hin, dass im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs nach IDW RS BFA 3 n.F. die infolge der IBOR-Reform angepassten Rechengrößen bei der Ermittlung eines etwaigen Rückstellungsbedarfs und dessen Höhe zu berücksichtigen sind.

Erfolgsneutrale Erfassung von Ausgleichszahlungen

Etwaige Ausgleichszahlungen infolge der Änderung des Referenzzinssatzes sind ergebnisneutral zu erfassen; hierbei wird im IDW RH FAB 1.020 die Bildung eines – je nach Sachverhalt aktiven oder passiven – Rechnungsabgrenzungspostens (§ 250 HGB) erwogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei Instituten Ausgleichszahlungen für Finanzinstrumente des Handelsbestands im Handelsbestand zu berücksichtigen sind. Die gewählte Bilanzierungsmethode ist im Anhang zu erläutern.

Weitere bilanzielle Konsequenzen

Über die im IDW RH FAB 1.020 adressierten Auswirkungen auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten hinaus können sich mit Blick auf die im Rahmen der Diskontierung verwendeten Zinssätze auch Folgen für die Bilanzierung weiterer Vermögensgegenstände und Schulden ergeben. Hierzu gilt es, eine umfassende Inventur der betroffenen Positionen vorzunehmen.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Digital Finance

Next Generation of Deal Making

Hamburg, 28. Januar 2020

Design Offices Hamburg Domplatz, Domstraße 10, 20095 Hamburg

Düsseldorf, 30. Januar 2020

Design Offices Düsseldorf Fürst & Friedrich, Fürstenwall 172, 40217 Düsseldorf

München, 5. Februar 2020

Out of Office München Maxvorstadt, Seidlstraße 28, 80335 München

Frankfurt, 6. Februar 2020

Design Offices Frankfurt Westendcarree, Gervinusstraße 17, 60325 Frankfurt/Main

Kontakt: [Nadine Schönlau](#), Tel: +49 211 8772 4642

Deloitte CFO Forum

Verbinden – Informieren – Inspirieren

Frühjahr 2020

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Resolvability in the Eurozone
The path of becoming resolvable



The Future of Payments
Bargeld, Karte und Konto vor dem Exitus?



Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) trifft auf Omni-Channel-Realität
Studie



Deloitte Studie: Vertriebsvergütung 2019
Studie



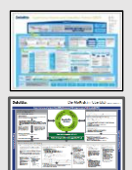
On the frontier
Operational resilience and the evolution of the European banking sector



Customer Experience im Banking als neue Norm – wie gelingt Banken das Umdenken?

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



SREP
Schaubild



CRR II
Schaubild



MaRisk für Banken
Schaubild



NPL
Poster

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. November 2019

Dezember 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.